

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Merdingen nach § 16 FwG (Feuerwehr-Entschädigungssatzung – FwES)

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Merdingen am 25.11.2025 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag in der nachgewiesenen Höhe (Bestätigung des Arbeitgebers) ersetzt. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten. Ist der Verdienstaufschlag nicht nachweisbar (z.B. Selbstständige), wird dieser durch eine pauschale Entschädigung von 20 Euro je volle Stunde ersetzt, jedoch höchstens für acht Stunden je Tag. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen.

(3) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss (§ 16 Absatz 1 Satz 4 FwG) als Baraufwendung, soweit dieser nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wird.

(4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaufschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 Euro für Lehrgänge mit einer Dauer von bis zu vier Stunden sowie 20 Euro für Lehrgänge mit einer Dauer von mehr als vier Stunden gewährt. Entsteht durch die Teilnahme ein tatsächlicher Verdienstaufschlag, wird dieser nach § 1 Abs. 1 ersetzt. Im Falle eines entstehenden Verdienstaufschlags entfällt die Aufwandsentschädigung nach Satz 1.

Öffentliche Bekanntmachung

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungslehrgängen vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.

(4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

(5) Für die Teilnahme an den nachfolgend aufgeführten Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Landkreisebene werden abweichend von Absatz 1 nach Abschluss des Lehrgangs auf Antrag pauschale Aufwandsentschädigungen für Auslagen gewährt:

Truppmann Teil 1 (TM1)	100,00 Euro
Sprechfunker	50,00 Euro
TM1 inkl. Sprechfunk	120,00 Euro
Atenschutzgeräteträger	50,00 Euro
Truppführer	80,00 Euro
Maschinist	80,00 Euro

Entsteht ein tatsächlicher Verdienstausschlag, wird dieser nach § 2 Abs. 1 ersetzt. Im Falle eines entstehenden Verdienstausschlages entfällt die Aufwandsentschädigung nach Satz 1.

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeiten über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

a) Kommandant	1.200,00 Euro/Jahr
b) Stv. Kommandant	600,00 Euro/Jahr
c) Jugendfeuerwehrwart	360,00 Euro/Jahr
d) Stv. Jugendfeuerwehrwart	180,00 Euro/Jahr
e) Gerätewart	360,00 Euro/Jahr
f) Atemschutzgerätewart	360,00 Euro/Jahr

Die Punkte e) und f) werden jeweils für maximal 2 ehrenamtlich Tätige ausbezahlt. Wenn jeweils mehrere Angehörige diese Tätigkeit ausüben wird der Maximalbetrag ausbezahlt.

(2) Die Auszahlung der zusätzlichen Entschädigung nach Abs. 1 erfolgt zum 01.12. eines Jahres.

(3) Bei personellen Änderungen innerhalb eines Kalenderjahres werden die jährlichen zu leistenden Entschädigungen anteilig pro angefangenem Monat gewährt.

Öffentliche Bekanntmachung

§ 4

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs.1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag 20,00 €/Stunde gewährt.

§ 5

Antrag

(1) Als Anträge für den pauschalierten Auslagenersatz und die Entschädigung für das Zeitversäumnis gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Sitzungen und dergleichen.

(2) Den Anträgen auf Verdienstausschlag sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstausschlag und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

§ 6

Freiwilligkeitsleistungen

Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Absatz 7 FwG).

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit tritt die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger bei der Freiwilligen Feuerwehr Merdingen vom 18. Oktober 2011 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Merdingen, den 25.11.2025



Martin Rupp
Bürgermeister



Ausgefertigt und durch Bereitstellung auf der Internetseite www.merdingen.de/bekanntmachungen bekannt gemacht am:



Öffentliche Bekanntmachung

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.